



RheinlandPfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Stadtverwaltung Pirmasens
Postfach 2763
66933 Pirmasens

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

12.04.2024

Mein Aktenzeichen
1140-0001#2023/0134-0382 Ref_21a

Ihr Schreiben vom
28.02.2024

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Anne Nellinger
Anne.Nellinger@add.rlp.de

Telefon / Fax
+49 651 9494-856
+49 651 9494-711856

Bitte immer angeben!

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Pirmasens für das Haushaltsjahr 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28.02.2024, hier eingegangen am 04.03.2024, hat die Stadtverwaltung Pirmasens die vom Stadtrat der Stadt Pirmasens in der Sitzung am 26.02.2024 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 mit den entsprechenden Bestandteilen und Anlagen sowie die Wirtschaftspläne der städtischen Eigenbetriebe vorgelegt und die notwendigen Genehmigungen beantragt.

Die mir vorgelegten Unterlagen habe ich zur Kenntnis genommen. Nach Prüfung der Unterlagen ergehen hiermit in Bezug auf die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Pirmasens für das Haushaltsjahr 2024 folgende

1/1

Konto:
Bundesbank Koblenz
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE15 5700 0000 0057 0015 13

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Fr 9.00-12.00 Uhr

Entscheidungen:

1. Der unter § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Pirmasens für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 8.573.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der verzinsten Investitionskredite wird mit einem Teilbetrag in Höhe von 6.857.000 € genehmigt.
2. Die Ermächtigungen, die nach § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen können (Verpflichtungsermächtigungen), werden insoweit genehmigt, als hierfür voraussichtlich Investitionskredite im Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 3.938.000 € aufgenommen werden müssen.
3. Der in § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung der Stadt Pirmasens für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzte Gesamtbetrag der zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehenen Investitionskredite für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung / den Eigenbetrieb
 - Abwasserbeseitigung in Höhe von 5.891.000 €
 - Wirtschafts- und Servicebetrieb Pirmasens (ohne Abfallentsorgung) in Höhe von 474.000 €wird genehmigt.
4. Der in § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Pirmasens für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird insoweit genehmigt, als hierfür voraussichtlich Investitionskredite für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ in Höhe von 4.614.500 € aufgenommen werden müssen.
5. Die Entscheidungen zu Ziffer 1. – 4. ergehen mit der Maßgabe, dass diese Kredite nur zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden dürfen, die eine der ausnahmebegründenden Fälle der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

6. Der in § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Pirmasens für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung in Höhe von 400.000.000 € wird in voller Höhe genehmigt.
7. Die der Stadt Pirmasens im Haushaltsjahr 2024 zufließenden nicht zweckgebundenen Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen sind in voller Höhe zur Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO) zu verwenden.
8. Die der Stadt Pirmasens im Haushaltsjahr 2024 im Finanzhaushalt bei der Investitionstätigkeit zufließenden nicht zweckgebundenen Erlöse aus der Vermögensveräußerung sind in voller Höhe zur Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO) zu verwenden.
9. Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen Haushaltsmittel (Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen) durch die Stadt und dessen Eigenbetrieb / eigenbetriebsähnliche Einrichtung nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Pirmasens und dessen Eigenbetrieb / eigenbetriebsähnliche Einrichtung nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.

Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.

I. Vorbemerkungen

Eine Detailbegutachtung aller Festsetzungen und Mittelveranschlagungen in kommunalrechtlicher (insbesondere gemeindehaushaltrechtlicher) und mathematischer Hinsicht hat im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Prüfung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der kreisfreien Stadt Pirmasens für das Haushaltsjahr 2024 sowie der Wirtschaftspläne der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ und

des Eigenbetriebes „Wirtschafts- und Servicebetrieb Pirmasens“ für das Wirtschaftsjahr 2024 nicht stattgefunden.

II. Haushaltsplan der Stadt Pirmasens für das Haushaltsjahr 2024

A. Ergebnishaushalt sowie Teilbereich der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeit des Finanzaushaltes

Die aufsichtsbehördliche Prüfung des Ergebnishaushalts sowie des Teilbereichs der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeit des Finanzaushaltes der Stadt Pirmasens für das Haushaltsjahr 2024 hat insbesondere zu folgenden Prüfungsfeststellungen geführt:

1. Der Ergebnishaushalt schließt im Haushalt Jahr 2024 voraussichtlich mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 13.783.940 € ab. In den Planungsjahren (2025-2027) plant die Stadt ebenso mit Jahresfehlbeträgen. Die Stadt verstößt somit im laufenden Haushalt Jahr und in den Planungsjahren gegen das Haushaltshaushalt ausgleichsgebot (§ 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO), das als das tragende Prinzip der kommunalen Haushaltswirtschaft angesehen wird.
2. Die Stadt Pirmasens weist bereits seit der Bilanz zum 31.12.2009 ein negatives Eigenkapital aus, welches seither bis zum Haushalt Jahr 2024 massiv angestiegen ist. Nach Abzug des planmäßigen Fehlbetrages in Höhe von 13.783.940 € im Haushalt Jahr 2024, beträgt der „Nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag“ zum Ende des Haushalt Jahres 2024 voraussichtlich -230.929.277,12 €. Der enorme Ressourcenverbrauch in den vergangenen Haushalt Jahren und die nunmehr weiterbestehende bilanzielle Überschuldung verletzen massiv das Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit.
3. Der Haushalt der Stadt Pirmasens ist durch ein erhebliches strukturelles Defizit im Bereich der sozialen Sicherung in Höhe von -32.711.380 € (bei den Positionen E03 und E13 des Ergebnishaushalts) gekennzeichnet.

Haushaltsausgleich und Entwicklung der Jahresergebnisse im Ergebnishaushalt:

Der Ergebnishaushalt ist ausgeglichen, wenn dieser als Jahresergebnis keinen Jahresfehlbetrag ausweist. Der vorgelegte Haushalt weist im Haushaltsjahr 2024 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 13.783.940 € auf und wird somit den Ausgleich nicht erreichen. Dies gilt ebenfalls für die Planungsjahre (2025 bis 2027). Hier plant die Stadt erneut mit Jahresfehlbeträgen in Höhe von insgesamt 22.740.060 €. Demnach verstößt der Ergebnishaushalt gegen das Haushaltshaushaltsgesetz (§§ 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GemHVO).

Übersicht über die Entwicklung der Jahresergebnisse			
Ifd. Nr.	Jahr	Jahr	Betrag in €
	2009 bis 2018		-210.264.811,56 €
1	5. Haushaltsvorjahr (festgestelltes Jahresergebnis)	2019	-5.215.454,43 €
2	4. Haushaltsvorjahr (vorläufiges Rechnungsergebnis)	2020	-12.387.829,67 €
3	3. Haushaltsvorjahr (vorläufiges Rechnungsergebnis)	2021	-3.768.838,28 €
4	2. Haushaltsvorjahr (Ansatz einschl. Nachträge)	2022	-18.641.170,00 €
5	1. Haushaltsvorjahr (Ansatz einschl. Nachträge)	2023	6.334.140,00 €
6	Haushaltsjahr (Ansatz)	2024	-13.783.940,00 €
7	Zwischensumme (Ifd. Nr. 1 - 6)		-257.727.903,94 €
8	1. Haushaltsfolgejahr (Planung)	2025	8.185.510,00 €
9	2. Haushaltsfolgejahr (Planung)	2026	-7.157.930,00 €
10	3. Haushaltsfolgejahr (Planung)	2027	-7.396.000,00 €
11	Summe		-280.467.343,94 €

Die Erträge reduzieren sich um 1.758.320 € auf 176.078.900 €, während die Aufwendungen planmäßig um 18.359.760 € auf 189.862.840 € steigen. Somit ergibt sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von -13.783.940 €, was eine Verschlechterung gegenüber dem Vorjahr um 20.118.080 € bedeutet. Wesentlich für diese Verschlechterung sind insbesondere die Mindererträge bei den Schlüsselzuweisungen (-4,9 Mio. €) und die Beendigung der Programme KEF-RP (-6,5 Mio. €) und Zinssicherungsschirm (-1 Mio. €).

Strukturelles Defizit im Bereich der sozialen Sicherung:

Bei Erträgen der sozialen Sicherung von 37.606.080 € (Position E 3 des Ergebnishaushalts) und Aufwendungen der sozialen Sicherung von 70.317.460 € (E13) steigt der

Zuschussbedarf im Bereich der sozialen Sicherung im Haushaltsjahr 2024 um 1.131.940 € auf nunmehr 32.711.380 € (Vorjahr: 31.579.440 €).

Unter Einbeziehung aller weiteren mit der sozialen Sicherung im Zusammenhang stehenden Ertrags- und Aufwandspositionen wie u.a. der Schlüsselzuweisungen sowie Personal- und Versorgungsaufwendungen errechnet sich für das Haushaltsjahr 2024 ein Defizit von rd. 28,8 Mio. €¹. Dies bedeutet eine erhebliche Steigerung des Fehlbeitrages um 8,4 Mio. € insbesondere aufgrund geringerer Schlüsselzuweisungen. Es ist festzuhalten, dass der Haushalt der Stadt Pirmasens durch ein strukturelles Defizit im Bereich der sozialen Sicherung gekennzeichnet ist.

Entwicklung des Eigenkapitals:

Für die Haushaltjahre 2018 bis 2020 liegen die festgestellten Rechnungsergebnisse vor. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 wird voraussichtlich im Mai 2024 festgestellt. Ich bitte für die fristgerechte Feststellung der Jahresabschlüsse künftig Sorge zu tragen (§ 114 Abs. 1 S. 1 GemO).

Die Entwicklung des Eigenkapitals wird auf Grundlage der derzeitigen mittelfristigen Finanzplanung wie folgt prognostiziert:

Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals			
lfd. Nr.	Ergebnis (gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten E 23)	Betrag	nachrichtlich: aufgelaufenes Eigenkapital
			in €
1	Eigenkapital zum 31.12. des dritten Haushaltsvorjahres (2021)		-204.838.307,12
2	+ Jahresergebnis des zweiten Haushaltsvorjahres (2022)	-18.641.170,00	-223.479.477,12
3	+ Ansatz für Jahresergebnis des Haushaltsvorjahres (2023)	6.334.140,00	-217.145.337,12
4	+ Ansatz für Jahresergebnis des Haushaltsjahrs (2024)	-13.783.940,00	-230.929.277,12
5	+ geplantes Jahresergebnis des Haushaltsfolgejahres (2025)	-8.185.510,00	-239.114.787,12
6	+ geplantes Jahresergebnis des 2. Haushaltsfolgejahres (2026)	-7.157.930,00	-246.272.717,12
7	+ geplantes Jahresergebnis des 3. Haushaltsfolgejahres (2027)	-7.396.620,00	-253.669.337,12

Der „Nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag“ steigt um den geplanten Jahresfehlbetrag in Höhe von 13.783.940 € weiter an und beträgt sodann 230.929.277,12 €. In den Folgejahren bis 2027 belaufen sich die Jahresfehlbeträge und damit die planmäßige Zunahme des „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags“ auf insgesamt

¹ Vgl. Seite 4 des Schreibens der Stadtverwaltung Pirmasens vom 28.02.2024.

22.740.060 €. Zum Ende des Haushaltsjahres 2027 wird der „Nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag“ voraussichtlich auf 253.669.331,12 € ansteigen.

Die bilanzielle Überschuldung der Stadt Pirmasens ist weiterhin hoch. Der Gemeinde ist es gesetzlich verboten sich zu überschulden (§ 93 Abs. 6 Satz 1 GemO). Alle an der Aufstellung und am Vollzug des Haushalts beteiligten Akteure sind deswegen verpflichtet, den damit einhergehenden Rechtsverstoß unter größtmöglicher Anspannung der zur Verfügung stehenden Kräfte entgegenzuwirken.

Investitions- und Finanzierungstätigkeit

Die aufsichtsbehördliche Prüfung der Investitions- und Finanzierungstätigkeit des Finanzaushaltes der Stadt Pirmasens für das Haushaltsjahr 2024 hat insbesondere zu folgenden Prüfungsfeststellungen geführt:

1. Der Finanzaushalt der Stadt Pirmasens ist sowohl im laufenden Haushalt Jahr als auch in den Planungsjahren (2025 bis 2027) unausgeglichen und **verstößt gegen das gesetzliche Gebot des Haushaltausgleichs** (§ 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO).
2. Die Berechnung der so genannten freien Finanzspitze (nach VVGemHSys, Anlage 3, Muster 14) weist unter Berücksichtigung des Mindestrückführungsbetrages gemäß Tilgungsplan (Muster 29) für das laufende Haushalt Jahr eine negative freie Finanzspitze in Höhe von rd. 15.020 T€ aus. Die Planungsjahre (2025 bis 2027) weisen ebenso jeweils sog. „negative freie Finanzspitzen“ aus. Die Stadt Pirmasens ist folglich **nicht dauernd finanziell leistungsfähig**.
3. Die bestehende Verschuldung aus der Aufnahme von **Krediten zur Liquiditäts sicherung** stellt einen erheblichen und fortdauernden Rechtsverstoß der Stadt Pirmasens gegen das sich aus § 105 Abs. 2 GemO ergebende Verbot der Aufnahme von Liquiditätskrediten als Deckungsmittel für konsumtive oder investive Maßnahmen dar.
4. Die Veranschlagungen innerhalb der Finanzierungstätigkeit des Finanzaushaltes der Stadt decken sich nicht mit den von Ihnen im Tilgungsplan in den Spalten 2 (Mindest-Rückführungsbetrag) und 3 (freiwillige Tilgung) festgelegten Beträgen. Der Finanzaushalt verstößt damit gegen das **Übereinstimmungsgebot** mit dem Tilgungsplan.

5. Die Inanspruchnahme-Quoten der Investitionsauszahlungs- und der Investitionskreditermächtigungen deuten darauf hin, dass das **Kassenwirksamkeitsprinzip** (§§ 96 Abs. 3 Nr. 2 GemO, 9 Abs. 4 GemHVO) bei der Veranschlagung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **nur unzureichend beachtet** wurde.
6. Mit dem o. a. Rechtsverstoß – durch die bestehende Liquiditätskreditverschuldung – geht ein **Verstoß gegen das Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung** (§ 93 Abs. 1 Satz 1 GemO) einher.
7. Letztlich steht die Haushalts- und Finanzplanung der Stadt Pirmasens damit weiterhin **nicht im Einklang mit den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft**. Die Stadt Pirmasens ist **nicht dauernd finanziell leistungsfähig**.

Ausgleich des Finanzaushalts:

Der Ausgleich des Finanzaushalts wird im laufenden Haushaltsjahr nicht erreicht. Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Posten F 23) weist bereits ein negatives Ergebnis in Höhe von 7.260.240 € aus. Um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten (Posten F 36) zu decken (§§ 93 Abs. 4 GemO i.V.m. 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO) ist somit die Aufnahme von Liquiditätskrediten erforderlich.

Des Weiteren kann auch der laut Tilgungsplan (Muster 29) festgelegte Mindest-Rückführungsbetrag nicht geleistet werden.

Freie Finanzspitze und dauernde Leistungsfähigkeit:

Nach Anwendung der geltenden Vorschriften, insbesondere der VV zu § 103 GemO sowie des Musters 14 der Anlage 3 zur VV-GemHSys, ist von einer nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Pirmasens auszugehen, da in allen Haushaltsjahren 2025 bis 2027 sowie im Haushaltsvorjahr „negative freie Finanzspitzen“ ausgewiesen werden.

Die prognostizierten negativen freien Finanzspitzen bringen zum Ausdruck, dass die Stadt Pirmasens nach ihrer Haushalts- und Finanzlage dauerhaft nicht in der Lage ist, die bestehenden Zahlungsverpflichtungen aus Investitionskreditaufnahmen und den Mindest-Rückführungsbetrag gemäß Tilgungsplan (PEK-RP) nach § 105 Abs. 4 Satz 2 GemO aus den verbleibenden jährlichen Einnahmen zu finanzieren. Die defizitäre Haushalts- und Finanzlage schränkt den eigenbestimmten finanziellen Spielraum der

Stadt Pirmasens erheblich ein. Für weitere – über die gesetzlich oder tatsächlich unab-weisbaren/notwendigen Maßnahmen hinausgehenden – Zahlungs- und Kreditverpflich-tungen verbleibt weiterhin kein Spielraum.

Entwicklung der Verbindlichkeiten²

Durch die Teilnahme an dem Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommu-nen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“ werden Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten in Höhe von 294.057.726 € (=Entschuldigungsvolumen) vom Land übernommen.

Die Verbindlichkeiten reduzieren sich innerhalb des Haushaltsjahres 2024 um rund 272.176 T€ auf sodann rd. 135.324 T€. Diese teilen sich wie folgt auf:

Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten:	rd. 60.336 T€
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten:	rd. 74.920 T€
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die	
Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen:	rd. 68 T€

Bei einer maßgeblichen Einwohnerzahl von 41.266 (Stand: 30.06.2023) entspricht der Gesamtstand der Verbindlichkeiten einer Pro-Kopf-Verschuldung zum Ende des Haus-haltsjahres in Höhe von ca. 3.279 € (Vorjahr: 9.849 €).

Übereinstimmungsgebot/Mindest-Rückführungsbetrag nach § 105 Abs. 4 GemO

Nach § 105 Abs. 4 GemO soll die Gemeinde ihre zum 31. Dezember 2023 bestehenden Kredite zur Liquiditätssicherung³ bis spätestens zum Ablauf des Jahres 2053 tilgen und dazu einen Tilgungsplan entwickeln, der einen Betrag enthält, der jährlich mindestens getilgt werden soll (Mindest-Rückführungsbetrag) und der sich an einem Dreißigstel der zum 31. Dezember 2023 bestehenden maßgeblichen Liquiditätskreditverschuldung ori-entiert.

Der vorgelegte Tilgungsplan deckt sich nicht mit den Veranschlagungen im Finanzhaus-halt. Ich bitte um Stellungnahme und um Vorlage eines angepassten Tilgungsplans.

² Gemäß der beigefügten „Übersicht über den Stand der Kreditaufnahmen und ähnlicher Vorgänge“, S. 43 des vor-gelegten Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024.

³ Bei Kommunen, die am Programm PEK-RP teilnehmen, ist der für § 105 Abs. 4 Satz 1 GemO maßgebliche Liqui-ditätskreditbestand um das endgültige Entschuldigungsvolumen der Kommune nach § 8 LGPEK-RP zu mindern (§ 11 Abs. 1 LVOPEK-RP).

Investitionsauszahlungs- und Investitionskreditermächtigungen sowie sog. Inanspruchnahme-Quoten:

Im Haushaltsjahr 2024 sind Investitionsauszahlungen in Höhe von insgesamt 19.826.000 € veranschlagt. Dem stehen Investitionseinzahlungen in Höhe von 11.253.000 € gegenüber, sodass sich eine Finanzierungslücke (Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) in Höhe von -8.573.000 € errechnet. Die Finanzierung erfolgt nach § 2 der Haushaltssatzung durch die Aufnahme von Investitionskrediten in dieser Höhe.

Die durchschnittliche Inanspruchnahme-Quote (betreffend die Jahre 2018 – 2023) beträgt in Bezug auf die Summe der Investitionskreditermächtigungen im Basishaushaltsplan 0%.

Für die Investitionsauszahlungsermächtigungen im Basishaushaltsplan liegt die durchschnittliche Inanspruchnahme-Quote in den vergangenen sechs Jahren bei rd. 17 %. Ich weise Sie daher auf das bei der Haushaltsplanaufstellung zu beachtende Kassenwirksamkeitsprinzip (§§ 96 Abs. 3 Nr. 2 GemO, 9 Abs. 4 GemHVO) hin, nach dem – unbeschadet der sonstigen haushaltrechtlichen Bestimmungen – nur solche Investitionsauszahlungen veranschlagt werden dürfen, von denen im Zeitpunkt der Planaufstellung bzw. Beschlussfassung hinreichend zu erwarten ist, dass sie bis zum Ende des Haushaltjahres (kassenwirksam) zu leisten sind. Mittelveranschlagungen über den voraussichtlichen Jahresbedarf hinaus, welche Mittelübertragungen in das Haushalt folgejahr und damit die Bildung so genannter „Schattenhaushalte“ sowie im Haushalt Jahr die Ausweisung einer Höhe nach nicht erforderlichen Investitionskreditbedarfs zur Folge haben, sind unzulässig. Auch weise ich auf die Veranschlagungsvoraussetzungen für Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 10 Abs. 2 GemHVO hin. Danach dürfen Auszahlungen für Investitionen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen insbesondere die gesamten Investitionskosten ersichtlich sind. Ich bitte diesbezüglich nochmals um Beachtung.

Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung und Grundsätze geordneter Haushaltswirtschaft:

Die gegenwärtige Haushalts- und Finanzlage der Stadt Pirmasens verstößt weiterhin gegen das Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (§ 93 Abs. 1 Satz 1 GemO) sowie die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft. Die zentralen Indikatoren (insbesondere Verschuldung aus Liquiditätskrediten, ab dem Haushalt Jahr

„negative freie Finanzspitzen“ im gesamten Planungszeitraum, Zunahme des „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages“) verbleiben, sodass die Rückkehr zu einer geordneten Haushaltswirtschaft unter gleichzeitiger Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde bisher nicht als dauerhaft und nachhaltig gesichert beurteilt werden kann.

B. Begründung der getroffenen Entscheidungen

Zu „1.“ bis „5.“ und „9“

Die Haushaltssatzung bedarf gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2, 103 Abs. 2 Satz 1, 105 Abs. 3 GemO der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für den Gesamtbetrag der verzinsten Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen, sowie der Kredite zur Liquiditätssicherung.

Nach § 103 Abs. 2 Satz 2 GemO habe ich die vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionskredite unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen und nach der Ziffer 4.1 der hierzu ergangenen VV insbesondere darauf zu achten, dass die vorgesehenen Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Pirmasens in Einklang stehen. Die Gesamtgenehmigung ist hiernach nur zu erteilen, wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind. Soweit die beabsichtigte Kreditaufnahme mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt nicht im Einklang steht und insofern eine geordnete Haushaltswirtschaft gefährdet ist, hat die Aufsichtsbehörde an die Erteilung der Gesamtgenehmigung insbesondere dann besonders strenge Maßstäbe anzulegen, wenn der Haushalt in der Planung gemäß § 18 Abs. 1 GemHVO nicht ausgeglichen ist oder der Haushalt des Haushaltvorjahres gem. § 18 Abs. 2 GemHVO in der Rechnung voraussichtlich nicht ausgeglichen ist (vgl. Ziffer 4.1.2 Nr. 2 der VV zu § 103 GemO). Der Haushalt der Stadt Pirmasens erreicht –wie oben dargestellt- in der Planung für das Haushaltsjahr 2024 den Ausgleich nicht.

Somit stehen die Haushalts- und Finanzplanung sowie die vorgesehene Kreditaufnahme der Stadt Pirmasens – auch aufgrund des Verstoßes gegen das sich aus § 105 Abs. 2 GemO ergebende Verbot der Aufnahme von Liquiditätskrediten als Deckungsmittel für Auszahlungen sowie gegen das Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung aus § 93 Abs. 1 Satz 1 GemO – insgesamt nicht mit einer geordneten Haushaltswirtschaft sowie dauernden Leistungsfähigkeit im Einklang. Zudem findet das Kas-senwirksamkeitsprinzip (§ 96 Abs. 3 Nr. 2 GemO, § 9 Abs. 4 GemHVO) ausweislich der

aufgezeigten Inanspruchnahme-Quoten der in den Haushaltsplänen bzw. Haushaltssatzungen der Vorjahre veranschlagten Investitionsauszahlungen und festgesetzten Investitionskreditermächtigungen nur unzureichend Beachtung.

Aus den vorgenannten Gründen habe ich die Genehmigung auf einen Teilbetrag von 6.857.000 € beschränkt. In Höhe des verbleibenden Betrages in Höhe von 1.716.000 € habe ich die beantragte Genehmigung des festgesetzten Gesamtbetrages der Investitionskredite zunächst versagt. Sollte sich im laufenden Haushaltsvollzug ein höherer kassenwirksamer Investitionskreditbedarf abzeichnen, stelle ich Ihnen auf einen entsprechend begründeten Antrag unterjährig die Genehmigung einer entsprechend höheren Investitionskreditermächtigung durch Abänderung der mit dieser Haushaltsverfügung ergangenen diesbezüglichen Genehmigungsentscheidung in Aussicht. Im Bedarfsfall bitte ich Sie, mich rechtzeitig zu kontaktieren und mit mir das Nachgenehmigungsverfahren abzustimmen.

Darüber hinaus kann, da die Haushalts- und Finanzplanung sowie die vorgesehene Kreditaufnahme der Stadt Pirmasens nicht mit einer geordneten Haushaltswirtschaft sowie dauernden Leistungsfähigkeit im Einklang stehen, die Genehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahme sowie der kreditfinanzierten Verpflichtungsermächtigungen gem. § 103 Abs. 2 Satz 2 GemO unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Aus diesen Gründen habe ich sowohl die Genehmigung der Investitionskredite als auch die Genehmigung der kreditfinanzierten Verpflichtungsermächtigungen der Stadt Pirmasens mit der Maßgabe verbunden, dass eine Inanspruchnahme nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.

Weiter habe ich aufgrund dessen verfügt, dass Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, auch wenn es zu deren Finanzierung voraussichtlich keiner Investitionskreditaufnahmen bedarf, sowohl von der Stadt als auch den städtischen Eigenbetrieben bzw. den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen nur in Anspruch genommen werden dürfen, soweit damit keine Beeinträchtigung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt bzw. deren Eigenbetriebe/eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen einhergeht oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllt sind.

Mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung erfolgt keine Einzelfallbewertung der veranschlagten Investitionsmaßnahmen im Hinblick auf das Vorliegen der Ausnahmetatbestandsvoraussetzungen der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO. Das Vorliegen dieser Tatbestandsvoraussetzungen ist in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme durch den verantwortlichen Bediensteten der Stadtverwaltung unter Anlegung strenger Maßstäbe, also im Rahmen einer restriktiven Prüfung und ggf. unter Einbindung der zuständigen Fach- oder Sonderaufsichtsbehörde, festzustellen und zu dokumentieren. Ich behalte mir vor, diese Dokumentationen stichprobenartig zu prüfen. Hierauf mache ich Sie bereits jetzt aufmerksam.

Zu „6.“ Genehmigung des Höchstbetrags der Kredite zur Liquiditätssicherung:

Der unter § 4 (und § 5 Nr.2 für die Eigenbetriebe) der Haushaltssatzung der Stadt Pirmasens für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 400.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung bedarf nach § 105 Abs. 3, 1. Halbsatz GemO der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Nach § 93 Abs. 5 Satz 2 GemO ist die der Festsetzung des Höchstbetrags zugrundeliegende Liquiditätsplanung zu dokumentieren und der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 97 Abs. 2 Satz 1 beizufügen. Dies erfolgte durch Vorlage des Musters 31.

Die Genehmigung habe ich in voller Höhe erteilt.

Zu „7.“ und „8.“ Vorgaben zur Verwendung bestimmter Investitionseinzahlungen:

Die bestehende Verschuldung der Stadt Pirmasens aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten stellt einen anhaltenden Rechtsverstoß der Stadt gegen das sich aus § 105 GemO ergebende Verbot der Aufnahme von Liquiditätskrediten als Deckungsmittel für Auszahlungen dar. Hieraus resultiert für die Stadt Pirmasens die Verpflichtung, ihre bestehende Liquiditätskreditverschuldung schnellstmöglich und im größtmöglichen Umfang zu tilgen.

Daher habe ich verfügt, dass die unter den Ziffern 7 und 8 aufgeführten Investitionseinzahlungen in voller Höhe zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden städtischen Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden sind. Ferner sind alle gestaltbaren Möglichkeiten zur Ausgabenreduzierung und zur Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen zu nutzen. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass Kommunen mit einer nicht nur unterjährigen, sondern haushaltsjahrübergreifenden (dauerhaften) Liquiditätskreditverschuldung wegen des damit einhergehenden o. a. Rechtsverstoßes verpflichtet sind, eine nach Deckung der ordentlichen und außerordentlichen

Auszahlungen sowie der planmäßigen (ordentlichen) Tilgungsauszahlungen noch vorhandene Liquidität regelmäßig vorrangig zur Reduzierung der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden. Solange eine Verschuldung aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten gegeben ist, gilt es den investiven Zuschussbedarf – ggf. abgesehen von der vom Ministerium des Innern und für Sport über die Nr. 2 der VV zu § 105 GemO getroffenen Ausnahmeregelung – im Rahmen der bestehenden Investitionskreditermächtigung über Investitionskredite zu finanzieren.

C. Erwartungen für die Haushaltsfolgejahre

Die bei der diesjährigen Haushaltsplanung eingeflossenen Konsolidierungsanstrengungen werden positiv zur Kenntnis genommen. Auch wenn der Haushaltsausgleich verfehlt wurde, konnte das Defizit durch beschlossene Konsolidierungsmaßnahmen, insbesondere auch der Festsetzung der Grundsteuer B auf 570 v.H. (Vorjahr: 510 v.H.) minimiert werden. Der mit Schreiben vom 06.02.2024 aufgezeigte Konsolidierungspfad, bei dem Sie ab dem Haushaltsjahr 20230/2031 mit einem ausgeglichenen Haushalt planen und bei dem außerdem auch die Haushaltsdefizite der Haushaltjahre 2024 bis 2029 ausgeglichen werden sollen, wird für die diesjährige Genehmigung der Haushaltssatzung ebenfalls positiv zur Kenntnis genommen. Ich erwarte, dass Sie mich regelmäßig über den Stand der Entwicklungen hinsichtlich der Umsetzung der im Schreiben vom 06.02.2024 aufgezeigten Maßnahmen ausführlich unterrichten und die bezifferten Auswirkungen für den städtischen Haushalt aufzeigen. Hierbei ist auch aufzuzeigen wie der gemäß Tilgungsplan angegebene Mindest-Rückführungsbetrag (Muster 29) geleistet werden soll. Darüber hinaus erwarte ich, dass Sie über den aufgezeigten Konsolidierungspfad hinaus, weitere Einspar- oder Einnahmeverbesserungen für das kommende Haushaltsjahr beschließen, um das Defizit weiter zu reduzieren. Im Rahmen der Selbstverwaltung obliegt es Ihnen, die hierzu geeigneten Mittel und Maßnahmen auszuwählen und die erforderlichen organisatorischen Strukturen zu schaffen. Ich bitte um die Vorlage eines ersten Berichtes bis Ende Juni 2024. Hierzu verweise ich auch auf meine bisherigen Schreiben in denen ich Ihnen ausführlich dargelegt habe, dass zumindest die Einnahmemöglichkeiten der Stadt nicht vollends ausgeschöpft sind.

Ich möchte bereits jetzt darauf hinweisen, dass ich, sollte die Stadt in den Haushaltsfolgejahren keinen Haushalt vorlegen, in dem die Fehlbeträge auf das absolute Minimum reduziert werden, bzw. nachweislich nicht die hierzu erforderlichen und zu diesem Zeitpunkt zumutbaren Maßnahmen veranlassen, aufgrund der bestehenden erhebli-

chen Rechtsverstöße und nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit möglicherweise gehalten bin, die Genehmigung der Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen künftig zu versagen sowie den Haushalt gem. § 121 GemO förmlich zu beanstanden.⁴ Denn die Vorschriften zum Haushaltssausgleich (§ 93 Abs. 4 GemO, § 18 Abs. 1, Abs. 2 GemHVO) begründen eine strikte Verpflichtung der Gemeinde und umfassen die Verpflichtung, den Ausgleich mit allen Kräften anzustreben. Die Verletzung der Verpflichtung zum Haushaltssausgleich erfüllt den Tatbestand für eine Beanstandung nur dann nicht, wenn es – als extremer Ausnahmefall – bei einem nicht ausgeglichenen Haushalt von vornherein objektiv keine Möglichkeiten gab, die Haushaltssituation zu verbessern⁵. Es besteht nach meiner Auffassung objektiv die Möglichkeit, ein Defizit im folgenden Haushaltssjahr weiter zu minimieren. Einnahmeseitig besteht insbesondere bei den Hebesätzen der Realsteuern erheblicher Spielraum, um Verbesserungen herbeizuführen.

Die an der Aufstellung des Haushalts beteiligten Akteure sind vor dem geschilderten Hintergrund in der Verantwortung, auch für das Haushaltssjahr 2025 einen Haushalt zu beschließen, in welchem das Haushaltsdefizit auf ein absolutes Minimum reduziert wird.

Ich begrüße es weiterhin, wenn sich hierbei ein kooperatives Vorgehen zwischen der Stadt und der Aufsichtsbehörde ergibt, sodass ich die erforderlichen Genehmigungen nicht versagen und keine Beanstandung des Haushalts aussprechen muss.

D. Stellenplan der Stadt Pirmasens für das Haushaltssjahr 2024

Entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 1 GemHVO sind die erforderlichen Stellen getrennt nach den einzelnen Teilhaushalten ausgewiesen. Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellen halten sich ausweislich Ihrer Übersicht⁶ im Rahmen der nach § 28 Landesbesoldungsgesetz geltenden Obergrenzenregelungen.

Die Gesamtzahl der Stellen reduziert sich im Vergleich zum Vorjahr im Haushaltssjahr 2024 um 6,24 Stellen (inkl. Sondervermögen). Insgesamt sind die Veränderungen im Stellenplan von Seiten der Stadtverwaltung detailliert im Schreiben vom 28.02.2024 erläutert.

⁴ vgl. auch Ministerschreiben vom 03.05.2023 mit den dazugehörigen Ausführungen zum „Haushaltssausgleich und Kommunalaufsicht“ vom 02.05.2023 sowie die amtliche Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung vom 8. Dezember 2022 (LT-Drs. 18/4937) insb. die Ausführungen zu § 21 (S. 29 f.).

⁵ Vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 7. Juni 2011, – 4 L 216/09 –, juris Rn 37.

⁶ S. 703 des Haushaltsplans.

Prüfungsfeststellungen:

Im Stellenplan 2024 wird im Teilhaushalt Dezernat I im Bereich „Büro des Oberbürgermeisters“ (1) weiterhin eine Stelle nach Besoldungsgruppe A 11 ausgewiesen. Hierzu hatte ich in meinem Schreiben vom 20.05.2022 um Vorlage einer Stellenbewertung gebeten um abschließend beurteilen zu können, ob diese Stellenanhebung aus kommunalaufsichtsbehördlicher Sicht angemessen ist. Wie Sie mitteilen, steht die Neubewertung der Stelle noch aus und wird nachgereicht. Wie zugesagt, bitte ich bis zu einer abschließenden Entscheidung von personalrechtlichen Maßnahmen abzusehen. Eine Stellenplanänderungsübersicht wurde den Haushaltsunterlagen beigefügt, ergänzend hat die Stadt die Änderungen detailliert und nachvollziehbar im Anschreiben vom 28.02.2024 erläutert. Bedenken werden nicht erhoben.

Im Übrigen gehe ich davon aus, dass die Ausweisung der zusätzlichen Stellen zur ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. Dabei setze ich voraus, dass die Wertigkeit der Stellen auf Basis sachgerechter Stellenbewertungen, basierend auf aktuellen Stellenbeschreibungen, festgelegt wurden.

III. Wirtschaftspläne der Sondervermögen

Wirtschaftsplan für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Abwasserbeseitigung“

Die Erträge im Erfolgsplan 2024 sind auf 9.980.000 € (Vorjahr: 10.125.000 €) und die Aufwendungen auf 9.962.000 € (Vorjahr: 9.275.000 €) festgesetzt, so dass sich ein Jahresgewinn in Höhe von 18.000 € ergibt (Vorjahr 47.000 €).

Das Gesamtvolumen des in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Vermögensplans beträgt 10.395.000 €. Im Wirtschaftsjahr 2024 sind Investitionsauszahlungen in Höhe von 6.649.000 € festgesetzt. Zur Finanzierung der Investitionen sind gemäß § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung 2024 Investitionskredite in Höhe von 5.891.000 € eingepflegt. In § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung 2024 ist für den Abwasserbeseitigungsbetrieb ein Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 10.687.000 € festgesetzt. Der kreditfinanzierte Anteil der Verpflichtungsermächtigungen beläuft sich auf 4.614.500 €.

Den Gesamtbetrag der zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehenen Investitionskredite für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserbeseitigung sowie den festgesetzten Gesamtbetrag des kreditfinanzierten Anteils der Verpflichtungsermächtigungen habe ich genehmigt (s.o. Nr. 3 und Nr. 4 meiner Entscheidungen).

Nach der Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten steigen die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten erneut um rd 2.831 T€ auf voraussichtlich 48.500 T€ an. Wie bereits in den Vorjahren thematisiert, hat der Abwasserbeseitigungsbetrieb einer weiter ansteigenden Investitionskreditverschuldung entgegen zu wirken. **Zu dieser Thematik erwarte ich eine Stellungnahme bis zum 14.06.2024** warum meiner Forderung im vergangenen Jahr nicht gefolgt wurde und die Kreditverschuldung weiter ansteigt. Gegenfalls könnten die Gründe auch in einem gemeinsamen Gespräch/Videokonferenz Ihrerseits erörtert werden.

Die Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten sind in der Übersicht über den Stand der Verbindlichen weiter auf 1.000.000 € zum Ende des laufenden Haushaltsjahres beziffert. Die bestehende Verschuldung aus der Aufnahme von **Krediten zur Liquiditätssicherung** stellt einen fortdauernden Rechtsverstoß gegen das sich aus § 105 Abs. 2 GemO ergebende Verbot der Aufnahme von Liquiditätskrediten als Deckungsmittel für konsumtive oder investive Maßnahmen dar. Der Abwasserbeseitigungsbetrieb hat für den Abbau der Liquiditätsverschuldung Sorge zu tragen.

Die Stellenübersicht für das Haushaltsjahr 2024 ist gegenüber dem Vorjahr unverändert. Es werden 27,18 Stellen ausgewiesen. Ich gehe davon aus, dass bei der Stellenübersicht den einschlägigen tarif- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen entsprochen wurde.

Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „Wirtschafts- und Servicebetrieb“:

Der Eigenbetrieb „Wirtschafts- und Servicebetrieb“ ist in zwei Betriebszweige („Abfallentsorgung“ und „ohne Teilbereich Abfallentsorgung“) gegliedert. Der Erfolgsplan 2024 des Eigenbetriebes plant mit einem Jahresgewinn von 82.000 € (Vorjahr: 194.000 €). Das Ergebnis des Erfolgsplanes teilt sich auf die einzelnen Betriebszweige wie folgt auf:

Betriebszweig	Erträge	Aufwendungen	Jahresergebnis
Abfallentsorgung	5.509.000 €	5.427.000 €	82.000
ohne Teilbereich Abfallentsorgung	10.219.800 €	10.219.800 €	0 €
Gesamt	15.728.800 €	15.646.800 €	82.000 €

Das Gesamtvolumen des in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Vermögensplans 2024 beträgt 1.938.000 €. Das Volumen des Vermögensplans teilt sich auf die einzelnen Betriebszweige wie folgt auf:

Betriebszweig	Volumen Vermögensplan	Investitionen	Kredite
Abfallentsorgung	353.000 €	353.000 €	0 €
ohne Teilbereich Abfallentsorgung	1.585.000 €	1.445.000 €	474.000 €
Insgesamt	1.938.000 €	1.798.000 €	474.000 €

Der Gesamtbetrag der Investitionen beträgt im Vermögensplan 2024 insgesamt 1.798.000 €. Zur Finanzierung der Investitionen sind gem. § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024 für den Betriebszweig „ohne Teilbereich Abfallentsorgung“ Investitionskredite in Höhe von 474.000 € eingeplant. Diese habe ich unter Ziffer 3 meiner Entscheidungen genehmigt.

In § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung 2024 ist für den Wirtschafts- und Servicebetrieb (Abfallentsorgung) ein Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 325.000 € festgesetzt. Dieser wird jedoch nicht kreditfinanziert und bedarf daher keiner Genehmigung.

Nach der vorgelegten Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten beträgt der Stand der Verbindlichkeiten (ausschließlich aus Investitionskrediten) zum 31.12.2024 voraussichtlich 2.722.000 €. Diese Verbindlichkeiten entfallen ausschließlich auf den Betriebszweig „ohne Teilbereich Abfallentsorgung“.

Die Gesamtzahl der in der Stellenübersicht ausgewiesenen Stellen (160,52) verringert sich gegenüber dem Vorjahr um 2,54 Stellenanteile. Ich gehe davon aus, dass bei der Stellenübersicht den einschlägigen tarif- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen entsprochen wurde.

IV. Eigen- und Beteiligungsgesellschaften der Stadt Pirmasens

Zunächst gehe ich davon aus, dass die Wirtschaftspläne der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften im Anwendungsbereich des § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. a GemO in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufgestellt und den Wirtschaftsführungen der Gesellschaften fünfjährige Finanzplanungen zugrunde gelegt werden. Soweit dies nicht der Fall sein sollte, bitte ich Sie, dies für die Zukunft in geeigneter Weise sicherzustellen.

Auf die Bestimmung des § 85 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz und Satz 2 GemO, nach der wirtschaftliche Unternehmen der Kommune einen Überschuss für den kommunalen Haushalt abwerfen sollen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zweckes in Einklang zu bringen ist, und die Erträge jedes Unternehmens mindestens so hoch sein sollen, dass

- alle Aufwendungen und kalkulatorische Kosten gedeckt werden,
 - die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind, und
 - eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird,
- weise ich an dieser Stelle besonders hin.

Auch gilt es Ihrerseits sicherzustellen bzw. darauf hinzuwirken, dass

- seitens der kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, insbesondere jener, die regelmäßig Jahresverluste erwirtschaften oder nur aufgrund von laufenden städtischen Betriebskostenzuschüssen (→ vorweggenommene städtische Verlustausgleichszahlungen) ihre Jahresergebnisse ausgeglichen gestal-

- ten können (so genannte "Dauerzuschussbetriebe"), grundsätzlich nur solche Investitionen geplant und durchgeführt werden, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen und
- die kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften sich regelmäßig nur innerhalb ihrer Kerngeschäfte betätigen, insbesondere daneben keine nicht rentierlichen Vorhaben realisieren.

V. Sonstiges

Soweit aufgrund meiner o. a. Entscheidungen oder nach meinen vorstehenden Ausführungen die Haushaltssatzung bzw. der Haushaltsplan oder auch nur dem Haushaltsplan beigefügte Anlagen zu ändern bzw. zu korrigieren sind, bitte ich dies vor der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vorzunehmen. Die hierfür nach der Rechtsordnung geltenden Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sind einzuhalten. Weiter bitte ich die Verwaltung, insbesondere die Kämmerei, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Ausführung des Haushaltsplans der Stadt Pirmasens und der Wirtschaftspläne des Abwasserbeseitigungsbetriebs und des Wirtschafts- und Servicebetriebs sowie der Fortschreibung der Planungsdaten (§ 1 Abs. 2 GemHVO) bzw. der Finanzplanungen und mittelfristigen Investitionsprogramme die Entscheidungen und Erwartungen der Aufsichtsbehörde beachtet werden.

Die kommunale Vertretungskörperschaft sowie alle mittelbewirtschaftenden Stellen Ihres Hauses sind über die mit dieser Haushaltsverfügung ergangenen Entscheidungen und Ausführungen in geeigneter Weise zu unterrichten.

Unter Hinweis auf die Nr. 1 der VV zu § 98 GemO möchte ich Sie bitten, mir etwaige **Nachtragshaushaltssatzungen** mit den dazugehörigen Nachtragshaushaltsplänen, nebst Anlagen, **möglichst bis zum 01. Oktober 2024** nach § 98 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 97 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz GemO vorzulegen.

Abschließend darf ich Sie bitten, mir zu gegebener Zeit den Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Pirmasens für das Haushaltsjahr 2024 anzuseigen. Die Vorlage eines Belegexemplars ist dabei nicht erforderlich.

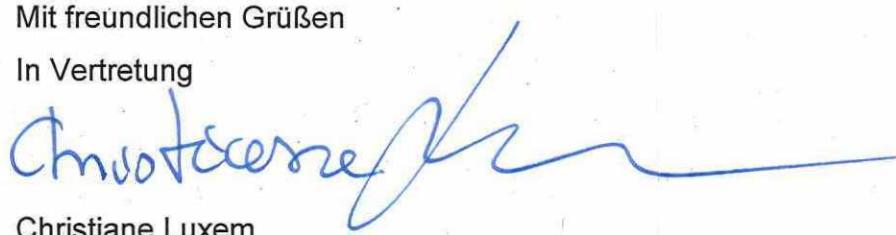
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur⁷ an: add@poststelle.rlp.de , erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Christiane Luxem

⁷ 1 vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73). Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind